

**Hauptsatzung
der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
vom 23. Dezember 2020**

Die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat in ihrer Sitzung am 23. Dezember 2020 aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 496), nachstehend Gesetz genannt, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die durch das Gesetz errichtete Landwirtschaftskammer führt die Bezeichnung "Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein".
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein".
- (3) Die Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Rendsburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft, die Fischerei und die dort tätigen Menschen fachlich zu fördern, zu betreuen und zu beraten. Sie hat die Wirtschaftlichkeit der land- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe sowie die land- und fischereiwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsbedingungen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Umwelt zu verbessern. Sie hat für Behörden und Gerichte Gutachten zu erstellen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte und Mitglieder für die Schiedsgerichte vorzuschlagen sowie geeignete Personen als landwirtschaftliche Sachverständige anzuerkennen und zu vereidigen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes).
- (2) Der Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 erstreckt sich darauf,
 1. die praktische Berufsbildung (§ 1 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz) als zuständige Stelle gemäß § 79 Berufsbildungsgesetz zu betreuen und zu überwachen sowie die berufliche Weiterbildung zu fördern;
 2. die fachliche Information durchzuführen;
 3. bei der Verbesserung der Qualität und bei der Vermarktung der Erzeugnisse zu beraten und zu unterstützen;

4. den freiwilligen Zusammenschluss zu Vereinigungen, die den unter Nummer 1, 2 und 3 genannten Zwecken dienen, zu unterstützen sowie die zwischen- und überbetriebliche Zusammenarbeit zu fördern;
 5. Untersuchungen für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungswirtschaft und Umwelt durchzuführen;
 6. die Grundlagen für die Verbesserung der Produktionstechnik, der Ökonomie und der Ökologie auch unter Nutzung des Versuchswesens zu entwickeln;
 7. Behörden in Fachfragen der Landwirtschaft und der Fischerei zu beraten sowie durch Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und zu Vorhaben der Landeskultur und ländlichen Entwicklung zu unterstützen.
- (3) Die wirtschafts- und sozialpolitische Interessenvertretung gehört zu den Aufgaben der berufsständischen Organisationen; sie ist nicht Sache der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).
- (4) Die Landwirtschaftskammer nimmt weitere Aufgaben wahr, die das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ihr durch Verordnung zur Erfüllung nach Weisung überträgt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes). Dies gilt entsprechend für andere oberste Landesbehörden im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3

Umfang des fachlichen Arbeitsbereiches

Der Umfang des fachlichen Arbeitsbereiches der Landwirtschaftskammer ergibt sich aus § 3 des Gesetzes. Danach umfasst die Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, soweit sie zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse dienen, insbesondere den Acker- und Pflanzenbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Tierzucht, den Erwerbsgartenbau und den Erwerbsobstbau, die Forstwirtschaft und die Imkerei einschließlich der einkommensrelevanten Tätigkeiten der ländlichen Hauswirtschaft. Fischerei ist die Binnen-, Küsten- und kleine Hochseefischerei.

§ 4

Organe der Landwirtschaftskammer

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Präsidentin oder der Präsident,

4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für die vom Land zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben

§ 5

Die Hauptversammlung

Die Zusammensetzung der Hauptversammlung, die Wahl und Berufung ihrer Mitglieder und deren Amtszeit sowie der Verlust der Mitgliedschaft während der Amtszeit ergeben sich aus den §§ 5 bis 10 des Gesetzes.

§ 6

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung als oberstes Organ der Landwirtschaftskammer sorgt im Rahmen dieser Satzung dafür, dass die der Landwirtschaftskammer gestellten Aufgaben erfüllt werden. Sofern die Hauptversammlung durch Beschluss sich Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer nicht selbst vorbehalten hat (§ 10 Abs. 1 dieser Satzung), kann sie Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit an sich ziehen. Sie beschließt in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere ist ihr die Beschlussfassung vorbehalten über:

- a) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern, der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- b) die Festlegung der Zahl und Aufgaben der Fachausschüsse sowie die Zahl der Ausschussmitglieder und die Wahl aller Ausschussmitglieder sowie deren Abwahl in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes,
- c) den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die Stellenübersicht der Landwirtschaftskammer und ihrer Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung, die Höhe der Umlage sowie über die Zielvereinbarungen mit dem Land (§ 4 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes),
- d) die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Gebührensatzung und die Entschädigungsordnung für die ehrenamtlich tätigen Personen sowie deren Änderungen,
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Aufnahme von Darlehen, soweit das Darlehen den Wert von 100.000 € überschreitet und nicht bereits eine Ermächtigung durch den beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplan erteilt ist,
- g) die Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- h) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit die Gegenleistung oder der Gegenstandswert 100.000 € überschreitet,

- i) die Wahl von zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern für die Hauptversammlung - eine Schriftführerin oder ein Schriftführer soll der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören, die nicht mitarbeitende Familienangehörige sind - ,
- j) die Gründung von und die Mehrheitsbeteiligung an Gesellschaften (§ 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes) sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages von Gesellschaften, deren alleinige oder mehrheitliche Gesellschafterin die Landwirtschaftskammer ist.

Darüber hinaus ist der Hauptversammlung jährlich ein Bericht über die Situation der Gesellschaften, an denen die Landwirtschaftskammer allein oder mehrheitlich beteiligt ist, zu erteilen.

§ 7

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen und wird von ihr oder ihm geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung oder das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein es verlangt.
- (2) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Schriftliche Anträge für die Tagesordnung von Mitgliedern der Hauptversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Landwirtschaftskammer eingegangen sein. Ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung kann verlangen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte für die Hauptversammlung aufgenommen werden. Das Verlangen muss spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer eingehen. Für Anträge auf Änderung dieser Satzung gelten die besonderen Erfordernisse des § 26 Abs. 1.
- (3) Über Beratungspunkte, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, kann die Hauptversammlung nur beraten und entscheiden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit der Behandlung und Beschlussfassung dieser Fragen in der betroffenen Hauptversammlung einverstanden ist. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zur Hauptsatzung.
- (4) Die Hauptversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. Im Mitteilungsorgan der Landwirtschaftskammer ist die Sitzung der Hauptversammlung mit Tagesordnung bekanntzumachen.
- (5) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sind auf Beschluss der Hauptversammlung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (6) Über den Verlauf aller Sitzungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführerinnen oder Schriftführern zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung besondere Mehrheiten vorgesehen sind, genügt für die Beschlüsse einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit ein Beschluss nicht gefasst werden kann, darf erst in der folgenden Sitzung der Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für diese zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die zweite Sitzung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Änderung der Hauptsatzung.
- (4) Über Anträge ist offen abzustimmen. Dies geschieht in der Regel durch Handaufheben.
- (5) Bei Wahlen muss in den in dieser Hauptsatzung dafür vorgesehenen Fällen geheime Abstimmung stattfinden. Sie erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Im übrigen kann auch bei Wahlen offen abgestimmt werden, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 9

Wahl des Vorstandes durch die Hauptversammlung

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung.
- (2) Für die Wahl und für eine Nachwahl zu den in Abs. 1 genannten Ämtern wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus einer aus der Mitte der Hauptversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählenden Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und den beiden für eine Hauptversammlung zu wählenden Schriftführerinnen oder Schriftführern besteht. Für den Fall der Verhinderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte eine stellvertretende Wahlleiterin oder einen stellvertretenden Wahlleiter.
- (3) Aus ihrer Mitte wählt die Hauptversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten und zwei gleichberechtigte Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die weiteren sechs Vorstandsmitglieder. Dabei ist zu beachten, dass sechs Vorstandsmitglieder Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber oder ihnen Gleichgestellte und drei Vorstandsmitglieder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sein müssen, die nicht mitarbeitende Familienangehörige sind.

Entsprechend Artikel 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist bei der Zusammensetzung des Vorstandes darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.

- (4) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keine oder keiner der Vorgeschlagenen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem zweiten Wahlgang können sich nur die

beiden Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird die Wahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes wiederholt, wobei sich dann auch andere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen können. Ist im ersten Wahlgang nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen worden und hat diese oder dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist ebenfalls ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem nur die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat gewählt werden kann. Sie oder er ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie oder er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Werden im zweiten Wahlgang von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht die erforderlichen Ja-Stimmen erreicht, so wird die Wahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes wiederholt, wobei sich auch andere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen können.

- (5) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl solange zu wiederholen, bis eine oder einer der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit erhält. Im Falle jeder Wiederholung der Wahl können dieselben und auch andere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Eine Wiederholung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten soll in einer Sitzung der Hauptversammlung höchstens zweimal erfolgen. Zwischen dieser und einer weiteren Sitzung der Hauptversammlung, in der die Wahl wiederholt werden soll, sollen mindestens vier Wochen liegen.
- (6) Für die Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gilt Absatz 4 entsprechend. Eine der beiden Vizepräsidentinnen oder einer der beiden Vizepräsidenten muss dem Kreis der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer angehören, die nicht mitarbeitende Familienangehörige sind (§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Hauptversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer, die nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung dieser selbst vorbehalten sind. Ausgenommen sind ferner die Aufgaben, die durch Gesetz oder Hauptsatzung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind. Durch seine Beschlüsse schafft der Vorstand die Grundlage für die Führung der Landwirtschaftskammer durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (2) Der Vorstand kann auch über Angelegenheiten der Hauptversammlung, die keinen Aufschub dulden und deren Bedeutung nicht die Einberufung einer Hauptversammlung rechtfertigt, Entscheidungen treffen, die in der nächsten Sitzung von der Hauptversammlung genehmigt werden müssen.
- (3) Der Vorstand ist für den Bereich der Landwirtschaftskammer oberste Dienstbehörde.
- (4) Der Vorstand kontrolliert die Verwaltung der Landwirtschaftskammer, soweit es nicht Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist, und achtet insbesondere auf die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.

- (5) Der Vorstand kann ihm direkt unterstellte Stabsstellen einrichten. Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Stabsstellen ist die Präsidentin oder der Präsident.
- (6) Die folgenden Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
- a) die Nutzung vakanter Planstellen/Stellen ab Besoldungsgruppe A 13 und ab Vergütungsgruppe II a BAT,
 - b) die Freigabe von Beförderungs- und Höhergruppierungsmöglichkeiten ab Besoldungsgruppe A 14 und ab Vergütungsgruppe I b BAT,
 - c) die Besetzung der Funktionen und die Festlegung der Funktionsinhalte:
Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie Stabsstellenleiterinnen und Stabsstellenleiter,
 - d) der Abschluss von Sonderdienstverträgen,
 - e) betriebsbedingte Kündigungen.

Der Vorstand ist über Personalmaßnahmen, insbesondere über disziplinarrechtliche Vorermittlungen und Kündigungen regelmäßig zu informieren.

§ 11

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Sie oder er hat dabei die verlangten Themen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident die Frist bis auf drei Tage verkürzen. Im Einzelfall kann diese Frist im Einvernehmen mit allen Vorstandsmitgliedern noch weiter verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterschreiben.

§ 12

Abstimmungsmehrheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Amtszeit des Vorstandes, Ausscheiden und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit der Hauptversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in seinem Amt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied scheidet unter denselben Voraussetzungen aus dem Vorstand aus wie ein Mitglied aus der Hauptversammlung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist in einer baldmöglichst einzuberufenden Hauptversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durchzuführen. Bis zur Nachwahl nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes wahr. Ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung kann verlangen, dass eine Nachwahl baldmöglichst stattfindet, auch wenn nur ein Vorstandsmitglied ausscheidet.
- (4) Die Hauptversammlung kann Vorstandsmitglieder oder den ganzen Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 14

Die Präsidentin oder der Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist die oder der Vorsitzende der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (2) Sie oder er führt die Landwirtschaftskammer auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen, des Gesetzes und der Hauptsatzung. Sie oder er vertritt die Landwirtschaftskammer - unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 des Gesetzes - nach außen. Sie oder er kann dieses Recht im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder delegieren (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes).
- (3) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer und für alle personalrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die personalrechtliche Zuständigkeit kann sie oder er ganz oder in Teilen auf andere Mitglieder des Vorstandes oder auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer delegieren.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt im Falle ihrer oder seiner Verhinderung, welche oder welcher der beiden gleichberechtigten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sie oder ihn vertritt. Ist die Präsidentin an der Bestimmung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters oder ist der Präsident an der Bestimmung seiner Vertreterin oder seines Vertreters verhindert, so be-

stimmt der Vorstand, welche oder welcher der beiden gleichberechtigten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Vertretung wahrnimmt (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes).

- (5) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden für die Dauer der Amtszeit der Hauptversammlung gewählt. Die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber bleibt nach Ablauf der Amtszeit der Hauptversammlung mit ihren oder seinen vollen Rechten solange im Amt, bis durch die neue Hauptversammlung eine Neuwahl der neun Vorstandsmitglieder erfolgt ist. Nach der Neuwahl des Vorstandes bleiben sie mit den Rechten einer Präsidentin oder eines Präsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten geschäftsführend im Amt, bis die jeweiligen neuen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber gewählt sind.

§ 15

Fachausschüsse

- (1) Die Hauptversammlung kann ständige Ausschüsse bilden und mit besonderen Aufgaben betrauen (§ 15 des Gesetzes).
- (2) Die Ausschüsse setzen sich aus einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern zusammen, von denen mindestens zwei Drittel Mitglied oder Ersatzmitglied der Hauptversammlung sein müssen. Ein Drittel der Ausschussmitglieder sollen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sein, die nicht mitarbeitende Familienangehörige sind.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese müssen Mitglieder der Hauptversammlung sein.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfalle ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter, hat das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen. Vorstandsmitglieder, Repräsentanten und geladene Gäste können an den Ausschusssitzungen teilnehmen und sind auf Verlangen auch zu hören.
- (6) Über den Verlauf aller Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Leiterinnen oder Leiter der jeweils zuständigen Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer sind Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Ausschüsse und gleichzeitig Schriftführerinnen oder Schriftführer.
- (7) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Vorstand und Präsidentin oder Präsident können den Ausschüssen Aufgaben zur Vorbereitung zuweisen. Die Ausschüsse können auch aus eigenem Entschluss dem Vorstand Vorschläge machen und Anregungen geben.
- (8) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur weiteren Beratung und Entscheidung zu übergeben. Hierbei kann der Vorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses hinzuziehen.

§ 16

Regionale Vertretung

- (1) Aus den in einem Wahlbezirk ansässigen gewählten und von der Hauptversammlung hinzugewählten Mitgliedern der Hauptversammlung wählt die Hauptversammlung auf Vorschlag der Gruppe der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber aus den in die Hauptversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertretern eines Wahlbezirks eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten der Landwirtschaftskammer für den Wahlbezirk sowie auf Vorschlag der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht mitarbeitende Familienangehörige sind, aus den in die Hauptversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertretern eines Wahlbezirks eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter des Wahlbezirks führt die Bezeichnung "Repräsentantin der Landwirtschaftskammer für den Wahlbezirk" oder "Repräsentant der Landwirtschaftskammer für den Wahlbezirk".
- (3) Die Repräsentantin oder der Repräsentant der Landwirtschaftskammer für den Wahlbezirk haben eine enge Verbindung der in der Landwirtschaft und in der Fischerei ihres Bezirkes tätigen Menschen zu den Organen der Landwirtschaftskammer herzustellen und zu pflegen sowie die Zusammenarbeit der in ihrem Bezirk bestehenden Einrichtungen der Landwirtschaftskammer mit den im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Organisationen zu fördern. Sie haben die Landwirtschaftskammer in ihrem Bezirk nach näheren Weisungen des Vorstandes oder der Präsidentin oder des Präsidenten in der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Außerdem haben sie die Aufgabe, Anregungen und Wünsche aus der Landwirtschaft und der Fischerei ihres Bezirkes, die für die weitere Entwicklung des Berufsstandes von Bedeutung sein können, an die Organe oder an die Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer weiterzuleiten.
- (4) Der Vorstand und die Präsidentin oder der Präsident können die Repräsentantin oder den Repräsentanten der Landwirtschaftskammer für den Wahlbezirk mit der Durchführung spezieller Aufgaben in ihrem oder seinem Bezirk beauftragen.
- (5) Die Repräsentantin oder der Repräsentant der Landwirtschaftskammer für den Wahlbezirk treffen sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich mit dem Vorstand.

§ 17

Geschäftsordnung

Zur Regelung des Geschäftsganges der Organe und Fachausschüsse beschließt die Hauptversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 18

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Organe der Landwirtschaftskammer, der Fachausschüsse, der Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Landwirtschaftskammer für den Wahlbezirk sowie andere Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Landwirtschaftskammer stehen, jedoch von einem Organ der Landwirtschaftskammer zu ehrenamtlicher Tätigkeit beauftragt sind, sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nach näherer Bestimmung der von der Hauptversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung Entschädigungen gezahlt.

§ 19

Gliederung der Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Landwirtschaftskammer besteht aus der Geschäftsführung, den Stabsstellen und den Fachabteilungen.
- (2) Näheres bestimmt der vom Vorstand zu beschließende Organisationsplan.

§ 20

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Hauptversammlung für 5 Jahre vom Vorstand bestellt. Wiederbestellungen für den gleichen Zeitraum sind zulässig. Für die Zustimmung der Hauptversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes).
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Landwirtschaftskammer. Dabei ist sie oder er an Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden. Sie oder er führt die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der Landwirtschaftskammer aus und unterstützt den Vorstand und die Präsidentin oder den Präsidenten in ihrer Arbeit. Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Aufgaben wahrnimmt, die der Landwirtschaftskammer zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, ist sie oder er ausschließlich dem jeweiligen Fachministerium verantwortlich.
- (3) Zur Vertreterin oder zum Vertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bestellt der Vorstand eine leitende Mitarbeiterin oder einen leitenden Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer für eine Amtszeit von fünf Jahren. Die mehrfache Wiederbestellung ist für die gleiche Amtszeit zulässig.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Recht und auf Verlangen der Selbstverwaltungsorgane oder Ausschüsse die Pflicht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse teilzunehmen und dort Erklärungen abzugeben. Auf ihr oder sein Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen. Die Selbstverwaltungsorgane und

Ausschüsse können beschließen, dass sie zu einzelnen Punkten der Tagesordnung oder für eine gesamte Sitzung unter sich verhandeln.

§ 21

Geschäftsanweisung

Zur Regelung des inneren Geschäftsganges der ausführenden Verwaltung gibt sich die Verwaltung der Landwirtschaftskammer eine "Geschäftsanweisung zur Regelung des inneren Geschäftsganges der ausführenden Verwaltung". Diese tritt nach Veröffentlichung in den Dienstlichen Mitteilungen der Landwirtschaftskammer in Kraft.

§ 22

Wirtschaftsführung und Prüfung

- (1) Die Wirtschaftsführung der Landwirtschaftskammer richtet sich gemäß § 22 des Gesetzes nach § 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein.
- (2) Über die Genehmigung des Jahresabschlusses und des in entsprechender Anwendung des § 264 HGB aufzustellenden Lageberichtes sowie über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Hauptversammlung auf Antrag und nach Stellungnahme des von der Hauptversammlung gebildeten Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hauptversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Hauptversammlung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft gewählt werden. Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber oder mitarbeitende Familienangehörige sein. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sein, die oder der nicht zu den mitarbeitenden Familienangehörigen gehört. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt, die oder der die gleichen Voraussetzungen wie das jeweilige Mitglied erfüllen muss und im Falle der Verhinderung des Mitgliedes die Vertretung übernimmt. Der Prüfungsausschuss ist nur der Hauptversammlung verantwortlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die oder der nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu bestellen ist, und veranlasst deren oder dessen Beauftragung durch die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Landwirtschaftskammer. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll jeweils vor Abschluss des Wirtschaftsjahres bestimmt werden, auf das sich ihre oder seine Prüfungstätigkeit erstreckt.
- (4) Die interne Prüfung obliegt der Prüfungsstelle der Landwirtschaftskammer, deren Prüferinnen oder Prüfer von der Hauptversammlung bestellt werden. Die Prüferinnen oder Prüfer sind der Hauptversammlung direkt verantwortlich.
- (5) Die Durchführung der Prüfung wird in einer von der Hauptversammlung zu beschließenden besonderen Prüfungsordnung geregelt.

§ 23

Ehrungen

- (1) Die Landwirtschaftskammer kann Berufszugehörige der Landwirtschaft und der Fischerei durch Auszeichnungen, Ehrenurkunden oder Medaillen ehren. Das Nähere wird in den vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien geregelt.
- (2) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einer ehemaligen Präsidentin/einem ehemaligen Präsidenten die Ehrenpräsidentschaft verleihen. Voraussetzung für eine Verleihung ist die Ableistung von mindestens zwei Amtszeiten oder dass sich die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber hervorragende Verdienste um die landwirtschaftliche Selbstverwaltung oder die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein erworben hat. Eine Ehrenpräsidentschaft kann höchstens drei lebenden Personen verliehen werden. Mit der Verleihung sind keine Pflichten verbunden. Ehrenpräsidentinnen/-präsidenten werden einmal jährlich zu Vorstandssitzungen eingeladen und erhalten das amtliche Verkündungsorgan der Landwirtschaftskammer (Bauernblatt) kostenlos. Weitere Rechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden.

§ 24

Vertretungsrecht

- (1) Die Landwirtschaftskammer wird im Rechtsverkehr von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen eines die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident sein muss (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes). Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt im Falle ihrer oder seiner Verhinderung, welche oder welcher der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sie oder ihn vertritt. Ist die Präsidentin an der Bestimmung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters oder ist der Präsident an der Bestimmung seiner Vertreterin oder seines Vertreters verhindert, so bestimmt der Vorstand, welche oder welcher der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Vertretung wahrnimmt.
- (3) Alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Landwirtschaftskammer verpflichten sollen, sind unter ihrem Namen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unter Beifügung des Dienstsiegels zu vollziehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vollzogen werden. Diese oder dieser ist berechtigt, den Vollzug von Geschäften der laufenden Verwaltung im Rahmen der Geschäftsverteilung auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer zu delegieren.
- (4) Das weitere Vorstandsmitglied, das die Landwirtschaftskammer gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rechtsverkehr vertritt, wird in jedem Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten und im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, die oder der die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wahrnimmt, bestimmt.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Amtliches Verkündungsorgan der Landwirtschaftskammer ist das Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg, gemeinsam herausgegeben mit der Schleswig-Holsteinischen Landpost.
- (2) Maßnahmen der Landwirtschaftskammer, die zu ihrer Wirksamkeit einer Veröffentlichung bedürfen, werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem amtlichen Verkündungsorgan der Landwirtschaftskammer bekanntgemacht.

§ 26

Änderung der Hauptsatzung

- (1) Änderungen dieser Hauptsatzung müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Hauptversammlung beantragt werden. Ein Antrag des Vorstandes zur Änderung der Hauptsatzung muss in der vom Vorstand für die betreffende Sitzung der Hauptversammlung festgesetzten Tagesordnung aufgeführt sein. Anträge zur Änderung der Hauptsatzung, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Hauptversammlung unterzeichnet sind, müssen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Landwirtschaftskammer spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung der Hauptversammlung eingegangen sein. Der Vorstand muss diese Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Hauptsatzung sind mit einfacher Mehrheit, soweit es sich um wesentliche Änderungen der Organisation handelt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (3) Für Änderungen der Hauptsatzung gilt § 27 Abs. 1 entsprechend.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Nach dem Inkrafttreten dieser Hauptsatzung wird im amtlichen Verkündungsorgan der Landwirtschaftskammer, dem Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg, gemeinsam herausgegeben mit der Schleswig-Holsteinischen Landpost, auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger hingewiesen.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein am 22.01.2021 genehmigt worden.

Rendsburg, den 22.01.2021

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Drescher', written in a cursive style.

.....
Geschäftsführer Dr. Klaus Drescher